

Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.



Info April / Mai / Juni 2013



**Mitglied im
Paritätischen
Wohlfahrtsverband**

**Tel: 0251 – 277 133
Fax: 0251 – 277 132
Mail: vamv@muenster.de
<http://www.vamv-muenster.de>
Achtermannstr. 19 48143 Münster
Business Center II , 4. Etage**

Wir sind...

...nicht verheiratete, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Mütter und Väter, die mit ihren Sorgen und Problemen allein stehen, aber nicht allein bleiben wollen.

Die Selbsthilfe bei der Besprechung und Lösung von Problemen (Trennung, Kinder, behördliche Angelegenheiten usw.) steht bei uns an erster Stelle. Darüber hinaus treffen wird uns, meistens mit unseren Kindern, zur Freizeitgestaltung - nach persönlichen Interessen.

Zur Beseitigung der auf vielen Gebieten vorhandenen Benachteiligungen der Einelternfamilien sind wir auch als politische Interessenvertretung tätig. Um diese Aufgaben besser zu bewältigen, sind wir mit den anderen Ortsverbänden im Landesverband und dieser wiederum mit anderen Landesverbänden im Bundesverband zusammengeschlossen.

Der VAMV vertritt die Interessen von zwei Millionen Einelternfamilien, zeigt die Benachteiligungen auf und will verhindern, dass sich familienpolitische Maßnahmen vorwiegend an Ehepaaren und Ehepaarfamilien orientieren. Wir sind ein überparteilicher, konfessionell unabhängiger, gemeinnütziger Verband und Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband.

Alleinerziehende Mütter und Väter, die sich und unsere Gemeinschaft stärken und mit uns die gemeinsamen Ziele erreichen möchten, sind jederzeit herzlich willkommen. Wenn Sie Kontakt aufnehmen wollen oder sich beraten lassen möchten, rufen Sie an oder schreiben uns eine E-Mail.

Für ein Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.

Unser Büro ist erreichbar:	Montag – Freitag	10:00 – 14:00 Uhr
	Dienstag	15:00 – 18:00 Uhr
	☎	0251 – 277 133
	E - mail	vamv@muenster.de

Weitere Kontaktpersonen:	Helga Elshof	☎ 02571 – 23 58
	Susanne Hupe	☎ 0251 – 555 50
	Martina Nötzold	☎ 02505 – 623 948

Wir freuen uns über Alleinerziehende mit Interesse an der Mitwirkung im Ortsverband Münster.

Ebenso freuen wir uns über **Spenden** an folgendes Konto:

**Sparkasse Münsterland Ost, BLZ 400 501 50, Konto Nr. 28 00 51
71**

Inhaltsverzeichnis

Infos VAMV Münster	
Internationales Frühstück	4
Kochen am Samstag	4
Ausflug zur Hasenhöhle	5
Zeltlager in den Sommerferien	5
Qi Gong Wochenende	6
DiNo – Kinderbetreuung	7
Infos VAMV Landesverband NRW	
Was braucht ein Mensch zum Leben?	8
VAMV NRW Kampagne zu Unterhalt und Beistandschaft	8
Unterhaltsansprüche im Ausland durchsetzen	9
Internetseite für Trennungskinder	9
Rückzahlung von Verfahrenskostenhilfe	9
Jobcenter müssen Telefonlisten veröffentlichen	10
Umzug unzumutbar?	10
Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten absetzbar	11
Die Elterngeldfalle	11
Kontaktadressen	12
Infos VAMV Bundesverband	
"Alleinerziehend - Tipps und Informationen" auf Türkisch	13
Neues Sorgerecht – Verlierer sind die Kinder	13
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen	14
Kritik am neuen Unterhaltsvorschuss-Gesetz	14
Düsseldorfer Tabelle: Ein Pseudogesetz	15
Ehedauer wird Kriterium für Ehegattenunterhalt	16
Frauen, Renten und Armut	17
Mitgliedserklärung	22
Mitglied im VAMV – eine gute Sache!	23
Termine VAMV Münster	24

Infos VAMV Münster

Internationales Frühstück

**So leben wir Familie – Bövle bir Aile olarak vasivoruz.
Alleinerziehende Mütter unterschiedlicher Kulturen tauschen sich aus.**

In Kooperation mit der Evangelischen Familienbildungsstätte lädt der VAMV Münster zu einem Frühstück mit anschließender Gesprächsrunde ein.

Kinder sind herzlich willkommen! Für Kinderbetreuung ist gesorgt.

Es wäre schön, wenn jede Frau einen Beitrag zum internationalen Frühstück mitbringt.

Wann: Sonntag, 28. 04. / 26. 05. / 23. 06. 2013, 10:00 Uhr
Wo: Evangelische Familienbildungsstätte, Friedrichstr. 10
Bushaltestelle Eisenbahnstrasse
Kontakt: Raisa Donhauser, ☎ 277133

Kochen am Samstag

Essen kann jeder, aber selbst etwas kochen?

Der Alltag lässt oft zu wenig Zeit, um in der Küche entspannt ein schmackhaftes Essen zu zaubern. Am Kochabend, Samstag, 4. Mai 2013 um 16.30 wollen wir uns die Zeit nehmen und in geselliger Runde etwas Leckeres kochen.

Natürlich dürfen unsere Kinder nicht fehlen. Es wird ein Erlebnis, mit unseren Kindern zu schnibbeln, zu rühren, zu kochen, zu probieren und zusammen zu essen.

Da unsere Küche recht klein ist, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung. Kosten bitte bei der Anmeldung erfragen.

Wann: Samstag 04. 05. 2013, 16:30 Uhr
Wo: VAMV, Achtermannstr.19, 48143 Münster, Business Center II
Anmeldung: bis 25. 04. 2013, VAMV – Büro, ☎ 277 133



Infos VAMV Münster

Ausflug zur Hasenhöhle

Die Hasenhöhle ist ein sehr schöner, **fußballfeldgroßer Kinderspielplatz** in Rheine-Mesum, wo Kinder im Alter von 2 – 14 Jahren den ganzen Tag spielen und toben können. Wippen, Schaukeln, Turnstangen, Rutschen, Wackeltiere, Karussell, Drehscheibe, Fußballspielfläche, Volleyballnetz, Tischtennisplatte, Torwand, Kletterwand, Matschstation, Rasenflächen, Sandflächen, Tische und Bänke zum Ausruhen, auch Toiletten und Waschbecken sind vorhanden.

Wir fahren mit dem Zug (NRW-Gruppenticket) ab Bahnhof Münster - das ist ja auch schon ein kleines **Abenteuer!** - und haben ab Bahnhof Rheine-Mesum noch etwa 25 Minuten (Kinderschritttempo) zu laufen.

Besonderer Service: Ab dem Bahnhof Mesum bieten wir einen Zubringerdienst an, d.h. diejenigen, für die der Weg zu weit ist, werden von uns mit dem Auto zur Hasenhöhle gefahren.

Picknick für den Tag und eine Ersatzhose für die Kinder bringt jedeR selbst mit, Wasser und Apfelschorle halten wir bereit. Zurück fahren wir mit dem Zug um 16:57 Uhr, der um 17:25 Uhr wieder in Münster ankommt.

Die Teilnahme ist aus organisatorischen Gründen nur **nach Anmeldung** und **Überweisung** des Teilnahmebeitrages **bis zum 28.06.13** möglich!

Wann: Sonntag, 07. 07, 10:15 – 17:30 Uhr
Wo: Kinderspielplatz Hasenhöhle, Rheine-Mesum
Treffpunkt: 10:15 Uhr, Eingang DB-Service-Center, Hauptbahnhof
Anmeldung: bis 28. 06. 2013, VAMV – Büro, ☎ 277 133

Zeltlager in den Sommerferien

Lasst uns die ersten Ferientage gemeinsam verbringen, mit Spiel und Spaß, Musik und Lagerfeuer. Vom **23. bis 25. Juli** laden wir euch zu einem kleinen Zeltlager im großen Garten der Familie Nötzold **in der Nähe von Altenberge** ein.

Küche, Wohnzimmer und Badezimmer im Haus stehen zur Verfügung, ihr bringt Zelte, Schlafsäcke und Isomatten und Spielsachen mit. Wir kochen zusammen und gestalten unser eigenes Ferienprogramm.

Wer Lust dazu hat, melde sich bei Martina Nötzold (☎ 02505 - 623 948). Alle weiteren Details können wir dann gemeinsam planen.

Infos VAMV Münster

Qi Gong Wochenende

Am **11./12. Mai 2013 (Anmeldung bis 03. Mai)** wird es in den Räumen des VAMV ein Qi Gong-Wochenendangebot mit je drei Seminaren à vier Stunden geben. **Die Seminare können einzeln besucht werden.**

Qi Gong ist ein Jahrtausende altes chinesisches Heilsystem, welches **erschöpfte Reserven wieder regenerieren** kann. Sie lernen in den Seminaren verschiedene Atem-, Bewegungs- und Vorstellungstechniken. Der Körper wird beweglich und geschmeidig, der Geist findet Ruhe. Sie profitieren sofort durch ein angenehmes Körpergefühl, Energie und Kraft. Schnell finden Sie zu mehr Gelassenheit im Alltag, ihr Selbstbewusstsein wächst, ihre Sinne werden geschärft und die Lebensfreude steigt. Stresssymptome werden sich reduzieren oder verschwinden ganz.

Samstag, 11. 05. * 11:00 - 15:00 * Wasserübungen

Wasserübungen sind yinierend, d.h. sie führen zu **Weichheit, Entspannung und Stille**. Mit Hilfe der Vorstellungskraft nutzen wir die Energie des Wassers. Wir bewegen uns wie Wellen, wie ein Strudel oder eine Quelle. Wir tummeln uns im Wasser wie ein Delphin, wir schreiten übers Wasser und springen in die Pfütze.

Die Übungen sind sehr leicht und verspielt. Es wird Soloübungen und Partnerübungen geben, in Bewegung und mit Vorstellungskraft, im Sitzen und im Liegen. Auch in einzelnen inneren Organen lassen wir das Wasser fließen. Wasser macht sehr weich, löst Blockaden und ist einfach ein Genuss.

Samstag, 11. 05. * 16:00 - 20:00 * Drachenübungen

Drachenübungen sind yangisierend, das heißt sie sind **stärkend, vitalisierend und kräftigend**. Drachen sind in China ein Symbol für Glück, Kraft und ein langes Leben. Auch diese Übungen in Bewegung sind leicht und verspielt. Wir putzen unseren Drachenpanzer, schlagen mit unserem Drachenschwanz, schlängeln uns um eine Säule, werden beweglich wie ein Drache, werden selbst zum Drachen.

Sonntag, 12. 05. * 11:00 - 15:00 * Gefühle harmonisieren - alles ist im Wandel

Auch im Qi Gong, wie auch im restlichen Leben versuchen viele Menschen ihre Gefühle auf Distanz zu halten, nur die als angenehm empfundenen Gefühle zu fühlen. In diesem Block wird es mit einfachen Übungen darum gehen, wie ich meine Trauer loslassen, meine Angst beruhigen, meine Wut stärkend ausleben, mehr **Freude in mein Leben holen und meine Sorgen auflösen** kann.

Erstmalig von mir in dieser Form von mir unterrichtet, wird es viele Möglichkeiten geben, ganz alltäglich mit Gefühlen mitzugehen, und mich damit nicht mehr gegen die Veränderung zu wehren und dadurch viel Kraft und Harmonie zu fühlen.

Preise auf Anfrage. VAMV- Mitglieder erhalten Rabatt. Anmeldung und Infos:

Jan Finke, zertifizierter Taiji- und Qi Gong Lehrer, ☎ 0163 – 16 47 518, fangsong.janfinke@web.de, www.janfinke.de

6

Infos VAMV Münster

DiNo – Kinderbetreuung

DiNo steht für „**Dienst im Notfall**“ und ist ein Projekt im Münsteraner Ortsverband alleinerziehender Mütter und Väter.

DiNo hilft,

- wenn Mutter oder Vater plötzlich krank wird,
- wenn Eltern aus beruflichen Gründen kurzfristig eine Kinderbetreuung brauchen.

Bei DiNo arbeiten zuverlässige und erfahrene Betreuerinnen, die Ihre Kinder bei Ihnen zu Hause betreuen.

Bei Krankheit des betreuenden Elternteils können die Krankenkassen auf Antrag die Kosten für einen DiNo-Einsatz übernehmen.

Voraussetzung ist, dass der behandelnde Arzt die Notwendigkeit für eine Haushaltshilfe verordnet und ein Kind unter 12 Jahren (bei einigen Kassen unter 14 Jahren) im Haushalt lebt.

In bestimmten Notfällen besteht die Möglichkeit einer Kostenübernahme durch das Jugendamt.

Wenn Sie in einer Notsituation sind und eine Betreuung für Ihr Kind brauchen, rufen Sie einfach an und lassen Sie sich beraten.



Dienst im Notfall 0251-277133

Infos VAMV Landesverband

Was braucht ein Mensch zum Leben?

Diese Frage stellt das neu gegründete „**Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum**“, der VAMV ist Bündnispartner. Der Zusammenschluss aus Wohlfahrts- und Sozialverbänden, Gewerkschaften, Bauern- und Umweltverbänden kritisiert, **dass die Hartz-IV Regelsätze kein menschenwürdiges Leben gewährleisten**. Es will die gesellschaftliche Debatte anstoßen, wie viel ein Mensch zum Leben braucht und fordert eine transparente Neubestimmung der Regelsätze. Weitere Infos <http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/>

VAMV NRW startet Kampagne zu Unterhalt und Beistandschaft

Im November 2012 hat die Mitgliederversammlung des VAMV NRW die Resolution „**Kindesunterhalt nachhaltig sicherstellen – Beistandschaft stärken**“ verabschiedet. Das Jahr 2013 steht nun im Zeichen einer Kampagne, Aufmerksamkeit von Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf dieses wichtige Thema zu lenken.

Die Resolution steht (gerne zum Weiterleiten) zum Download unter www.vamv-nrw.de/Resolution%20Beistandschaft%20VAMV%20NRW.pdf bereit.

Wir sehen ausbleibende Kindesunterhaltszahlungen im Kontext von Kinderarmut und somit als wichtiges kommunales und landesweites Politikfeld. Unsere Argumentation haben wir als **Kurzpräsentation auf YouTube** eingestellt. Wir freuen uns über „Likes“, Anregungen, Gesprächsangebote oder wenn Sie den Link einfach „teilen“. **Das Video finden Sie im Internet unter www.youtube.com/watch?v=iQiCNa7ai0&feature=youtu.be**

Die Beratungsarbeit hatte uns gezeigt, dass viele Alleinerziehende nicht ausreichend über die Aufgaben der Beistandschaft informiert sind, vor allem in Abgrenzung zu den Unterhaltsvorschusskassen. Die Zusammenarbeit mit den Beiständen hängt oft zu stark von individuellen Faktoren ab und viele Beistände sind von den Fallzahlen her überlastet.

Deshalb fordern wir eine bessere Information der Alleinerziehenden, einheitliche Qualitätsstandards, eine weitergehende Qualifikation der Beistände, eine deutliche personelle Aufstockung der Beistandschaft, eine Untersuchung der Frage, wie Kindesunterhaltsansprüche am besten durchgesetzt werden können, sowie eine Kampagne zum Thema „Unterhaltsentzug – kein Kavaliersdelikt“.

Infos VAMV Landesverband

Unterhaltsansprüche im Ausland durchsetzen

Für Kinder, die einen Elternteil im Ausland haben, ist es oft schwierig, ihre Unterhaltsansprüche gegen diesen Elternteil durchzusetzen. Ein neues Bundesgesetz soll da Abhilfe schaffen. Der Bundesrat hat es im Februar verabschiedet. Künftig werden Unterhaltsentscheidungen aus anderen Vertragsstaaten grundsätzlich anerkannt. Auch können Unterhaltsentscheidungen aus dem Ausland für vollstreckbar erklärt werden, wenn sich der unterhaltsverpflichtete Elternteil nicht dagegen wehrt. Das Gesetz ergänzt die EG-Unterhaltsverordnung, die innerhalb der EU-Staaten gilt.

Internetseite für Trennungskinder

Eine neue Internetseite speziell für Kinder mit Informationen rund um die Trennung der Eltern, Erfahrungsberichten und Unterstützungsangeboten ist seit Anfang des Jahres online. Betrieben wird sie vom Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, deswegen liegt auch ein **Schwerpunkt auf Situationen, bei denen ein Elternteil im Ausland lebt.**

Bei der Erstellung hat unter anderem auch eine Trennungs- und Scheidungskindergruppe des VAMV Berlin mitgewirkt.

Adresse: www.zank.de/kinder

Rückzahlung von Verfahrenskostenhilfe

Einem Kind war für ein Unterhaltsverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden - ratenfrei, weil es selbst über zu wenig Einkommen verfügte. In einem Überprüfungsverfahren war diese Ratenfreiheit aufgehoben worden, weil der Elternteil, bei dem es lebt, nun mehr verdient. Das ist nicht zulässig, sagte das OLG Karlsruhe in seinem Beschluss vom 15.10.2012. Ausschlaggebend seien weiterhin die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes.

Tipp: Informieren Sie sich bei Ihrem Anwalt/Ihrer Anwältin über die Konstellationen, die es möglich machen, **dass Kinder ihre Unterhaltsansprüche in eigenem Namen geltend machen**, denn dann sind sie selber die Antragsteller bei der Prozesskostenhilfe. **In jedem Fall kostenlos ist die Geltendmachung des Kindesunterhalts durch einen Beistand im Jugendamt.** Infos erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt.

Infos VAMV Landesverband

Jobcenter müssen Telefonlisten veröffentlichen

Ein Ärgernis für viele: Der zuständige Mitarbeiter im Jobcenter kann nicht angerufen werden, weil die Telefonnummer nirgends zu finden ist. Wenn etwas zu klären ist, muss man sich auf eine schier endlose Telefonschleife einstellen.

Damit ist jetzt Schluss: **Das Verwaltungsgericht Leipzig hat das Jobcenter Leipzig zur Herausgabe seiner internen Telefonliste verurteilt** Geklagt hatte ein Sozial-rechtsanwalt und sich dabei auf das Informationsfreiheitgesetz (IFG) berufen. Danach müssen Bundesbehörden Informationen an Bürger weitergeben, außer wenn diese die Staatssicherheit gefährden oder persönliche Schutzinteressen dem entgegenstehen. Beides ist bei den Telefonlisten nicht der Fall.

Quelle und bereits veröffentlichte Telefonlisten: www.harald-thome.de

Umzug unzumutbar?

Das Bundessozialgericht hat jetzt ein richtungsweisendes Urteil gefällt, wann Alleinerziehenden im ALG-II-Bezug ein Umzug nicht zumutbar ist. **Beziehen Alleinerziehende „Hartz 4“ und sind ihre Wohnungskosten zu hoch, fordert das Jobcenter zum Umzug auf.** Ausschlaggebend war bislang allein, ob die Wohnung für die Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft angemessen, und ob andernorts günstigere Wohnungen verfügbar waren. In dem Falle mussten die Hartz-4-Empfänger die höhere Miete entweder aus ihrem Regelsatz tragen, oder eben umziehen.

Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts sind **zukünftig auch persönliche Umstände zu berücksichtigen**, die es für die Einelternfamilie unzumutbar machen, das soziale Umfeld zu verlassen. Ausdrücklich genannt werden die **Betreuung der Kinder am Nachmittag durch ein soziales Netzwerk und der Schulweg jüngerer Kinder.**

Können Alleinerziehende solche Gründe nachweisen, können sie nicht verpflichtet werden, ihren Stadtteil bzw. ihr Umfeld zu verlassen. Ist in diesem speziellen Umfeld kein günstigerer Wohnraum verfügbar, muss das Jobcenter die Kosten für die Unterkunft weiter übernehmen.

Infos VAMV Landesverband

Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten absetzbar

Großeltern, die ihre Enkel betreuen, während die Eltern arbeiten, können Fahrtkosten von den Eltern erstattet bekommen. Die Eltern können diese Aufwendungen dann zu 2/3 in ihrer Steuererklärung ansetzen.

Das urteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg. Voraussetzung ist, dass eine solche Regelung auch zwischen Dritten üblich wäre, was das Gericht in dem vorliegenden Fall bejaht hat.

Die Elterngeldfälle

Die Berechnung des Elterngeldes scheint leichter, als sie ist. Viele überschlagen ihr monatliches Nettoeinkommen und rechnen mit 65-67% davon als Elterngeld. Kommt dann der Bescheid der Elterngeldstelle, gibt es oft ein böses Erwachen.

Hier einige Stolpersteine:

- Alleinerziehende haben grundsätzlich Anspruch auch auf die „Vätermonate“ also auf 14 statt 12 Monate Elterngeld. Das aber nur, wenn sie auch das alleinige Sorgerecht (oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht) haben. Dank der aktuellen Reform des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern, dürfte das nur noch in den wenigsten Fällen realisierbar sein.
- Maßgeblich für die Berechnung des Elterngeldes ist bei Beschäftigten zunächst nur das durchschnittliche Bruttoeinkommen, ohne Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Besonders ärgerlich für Frauen, die in der Pflege arbeiten: Auch steuerfrei Zuschläge wie für Nacht- und Schichtarbeit bleiben unberücksichtigt. Vom Bruttoeinkommen werden pauschaliert Sozialabgaben und Steuern abgezogen – und ein Betrag von 83,33 € als „Abzug für Werbungskosten“. Die Logik dahinter: Dieser Betrag kann als Werbekostenpauschale von der Steuer abgezogen werden, stand also auch schon vor der Geburt nicht für private Zwecke zur Verfügung. Ob er tatsächlich verausgabt wurde, spielt keine Rolle.
- Mit einer weiteren Besonderheit kämpfen Selbstständige. Haben diese aus der Zeit vor der Geburt noch unbezahlte Rechnungen von Kunden, fließen diese Beträge, für die schon gearbeitet aber noch nicht gezahlt wurde, nicht in die Berechnung des Elterngeldes hinein. Mehr noch: Zahlen die Kunden ihre Schulden dann während des Elterngeldbezugs, verringert sich das Elterngeld entsprechend, muss also zurückgezahlt werden.

Quelle: Broschüre „Elterngeld und Elternzeit - Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz für Geburten ab 01.01.2013“ vom Bundesfamilienministerium.

Infos VAMV Landesverband

VAMV Landesverband NRW e.V.

Rellinghauser Str. 18

45128 Essen

☎ 0201 – 82 774 - 70

Fax: 0201 – 82 774 - 90

info@vamv-nrw.de

www.vamv-nrw.de



Infos VAMV Bundesverband

Bundesverband alleinerziehender Mütter und Väter e.V.

Hasenheide 70

10967 Berlin

☎ 030 – 69 59 78 70

Fax: 030 – 69 59 78 77

www.vamv.de

kontakt@vamv.de

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Infos VAMV Bundesverband

"Alleinerziehend - Tipps und Informationen" in türkischer Sprache

Welche Rechte hat mein Kind?

Was regelt das Sorgerecht, was bedeutet das Umgangsrecht?

Wo bekomme ich finanzielle Unterstützung, wie Unterhalt?

Was sind meine Ansprüche?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie im Taschenbuch: Alleinerziehend - Tipps und Informationen. Dieser Bestseller des VAMV ist nun in einer **Sonderausgabe auf türkisch** erschienen: **Çocuğunu Yalnız Büyütenler BİLGİ VE TAVSİYELER**

Damit möchten wir türkischsprachigen Alleinerziehenden einen ersten Zugang zu nützlichem Wissen rund ums Alleinerziehen in Ihrer Muttersprache zur Verfügung stellen.

Das Taschenbuch kann kostenlos beim Publikationsversand der Bundesregierung bestellt werden. Einzelexemplare können auch gern über uns bestellt werden. Der Portopreis für die Versendung einer Broschüre beträgt 1,00 €. Diesen Betrag bitte vorab in Form einer Briefmarke an folgende Adresse schicken: VAMV - Bundesverband, Hasenheide 70, 10967 Berlin.

Neues Sorgerecht – Verlierer sind die Kinder

Der Bundestag hat am 31. Januar 2013 trotz massiver Kritik die Neuregelung des Sorgerechts für nicht miteinander verheiratete Eltern verabschiedet. **Künftig wird das gemeinsame Sorgerecht auf Wunsch des Vaters im schriftlichen Schnellverfahren installiert. Die Mutter hat eine Frist von sechs Wochen, um dem Antrag des Vaters zu widersprechen.**

Das Jugendamt wird nicht gehört. Verlierer der Reform sind die Kinder: eine Kindeswohlprüfung ist nicht vorgesehen. **"Das Gesetz ist ein Rückschritt für das gesamte Kindschaftsrecht"**, kritisiert Edith Schwab, Vorsitzende des VAMV. "Bislang ist die Kindeswohlprüfung das Herzstück. Diese Prüfung durch ein ideologisches Leitbild zu ersetzen - die gemeinsame Sorge sei immer das Beste -, geht an der Realität der betroffenen Kinder vorbei: **Wird das gemeinsame Sorgerecht trotz Konflikten und mangelnder Kooperation erzwungen, wird das dem Kind mehr schaden als gut tun.** Wir sind entsetzt, dass der Gesetzgeber Ideologie über das Kindeswohl stellt."

Infos VAMV Bundesverband

Kritik am neuen Unterhaltsvorschuss-Gesetz

Unterhaltsvorschuss ist eine unbürokratische Ersatz- oder Ausfallleistung, wenn Kinder vom unterhaltspflichtigen Elternteil keinen Unterhalt erhalten: Der Staat springt durch einen Vorschuss auf den Unterhalt in Höhe von 133 bis 180 € pro Monat ein, einem Teil des Betrages, den das Kind eigentlich vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhalten sollte.

Der VAMV begrüßt die Rücknahme von einigen geplanten Verschlechterungen beim Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sowie die Verbesserung des Rückgriffs und der Auskunftsrechte. Kritisch sieht der VAMV weiterhin das Einführen von Sanktionen in diese Leistung für die Kinder von Alleinerziehenden und fordert den Ausbau des Unterhaltsvorschuss als Beitrag zur Existenzsicherung.

„Statt um Verschlechterungen hätte es von Anfang an um Verbesserungen zugunsten der Kinder von Alleinerziehenden gehen sollen“, moniert Edith Schwab, Vorsitzende des VAMV. Zwar ist es ein Erfolg, dass Alleinerziehende weiterhin rückwirkend den Unterhaltsvorschuss beantragen können und Leistungen an Dritte wie Kindergartenbeiträge nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet werden. Aber die Kritik an der Sanktion, die begrenzte Bezugsdauer zu kürzen, wenn Gelder zurückgezahlt werden müssen, bleibt bestehen. **Unterm Strich: „Die Chance auf substantielle Verbesserungen ist verpasst“**, kritisiert Schwab.

Der VAMV fordert, den Bezug **nicht nach 72 Monaten oder mit dem 12. Geburtstag des Kindes zu beenden. Zudem muss wie beim Unterhalt die Hälfte des Kindergeldes beim betreuenden Elternteil verbleiben**, statt beim Unterhaltsvorschuss das ganze Kindergeld abzuziehen. „Statt Gelder in das unsinnige Betreuungsgeld zu lenken, sollte der Gesetzgeber wenigstens wie im Koalitionsvertrag versprochen die Altersgrenze beim Unterhaltsvorschuss von 12 auf 14 Jahre erhöhen“, mahnt Schwab.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat ein Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen eingerichtet, wo Betroffene erstmals die Möglichkeit haben, sich anonym, kompetent und kostenlos rund um die Uhr an 365 Tagen telefonisch beraten zu lassen.

Weitere Informationen dazu auf der Website www.hilfetelefon.de.



Infos VAMV Bundesverband

Düsseldorfer Tabelle: Ein Pseudogesetz

In der Düsseldorfer Tabelle legt das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages Leitlinien für den Kindesunterhalt fest; also wie viel ein Elternteil dem anderen zahlen muss, bei dem das Kind nicht lebt. Die Tabelle wird seit 1962 geführt und alle zwei Jahre überarbeitet. Zum Januar 2013 wurden die **Selbstbehalte** gegenüber Kindern, Ehegatten, Müttern und Vätern nichtehelicher Kinder und Eltern um Beträge zwischen 30 und 100 € **angehoben**.

Die Beträge für den Kinderunterhalt sind dagegen seit Januar 2010 unverändert. Dies wird damit begründet, dass der steuerliche Kinderfreibetrag 2013 nicht angehoben werden soll. Das ist eine Pseudobegründung, genauso wie die Düsseldorfer Tabelle kein Gesetz, sondern ein Pseudogesetz ist, inzwischen allerdings bekannter als die gesetzlichen Vorschriften zum Kindesunterhalt. § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) regelt die Anknüpfung an den Kinderfreibetrag lediglich für den Mindestunterhalt minderjähriger Kinder, nicht für höhere Unterhaltsbeträge. Alles andere ist eine unverbindliche Vereinbarung unter den beteiligten Richtern der beteiligten Gerichte. In § 1610 Abs. 2 BGB heißt es dagegen ausdrücklich: **„Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung.“** Eine Bestimmung des gesamten Lebensbedarfs nach Steuerfreibeträgen ist dort nicht vorgesehen. **Faktisch bedeutet die Nichtanpassung der Düsseldorfer Tabelle daher eine jährliche Unterhaltskürzung für unterhaltsberechtigte Kinder** bei einer jährlichen Inflationsrate von um die 2%.

Reine Fiktion bleibt auch eine weitere Vorschrift: § 1606 Abs. 3 S. 3 BGB: **„Der Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes.“** In Wirklichkeit verhält es sich so, dass bei Alleinerziehenden mit einem Kind im Schnitt 222 € ankommen, was 12% der ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen ausmacht.

Mit durchschnittlich 397 € erhalten Alleinerziehende mit zwei Kindern 17% der ausgabefähigen Einkommen und Einnahmen und mit 492 € Alleinerziehende mit drei oder mehr Kindern 18%. Dies zeigt die im September 2010 veröffentlichte Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamts. **Im Ergebnis ist es also tatsächlich so, dass der Barunterhalt des einen Elternteils bei weitem nicht den finanziellen Aufwand für ein Kind deckt und der andere Elternteil, der seiner Unterhaltungspflicht durch die**

Betreuung des Kindes nachkommt, kräftig zuschießen muss, soweit er dazu in der Lage ist und nicht der Staat ohnehin einspringen muss.

15

Infos VAMV Bundesverband

Ehedauer wird Kriterium für Ehegattenunterhalt

Zum März 2013 ist im Unterhaltsrecht eine Änderung von § 1578 b BGB in Kraft getreten. Diese Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für eine Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts. Diese Änderung zielt auf eine Verbesserung für sogenannte Altehen von langer Dauer. **An dem Prinzip der finanziellen Eigenverantwortlichkeit nach einer Scheidung ändert das nichts: Es ist weiterhin jeder Frau zu raten, während einer Ehe finanziell auf eigenen Füßen zu stehen.**

Zur Änderung schreibt das Bundesministerium der Justiz: „Es ist gesellschaftliche Realität, dass die Scheidungsraten jährlich steigen - und das betrifft auch langjährige Ehen. Oftmals stehen Ehepartner, die ihre Lebensplanung nach der Ehe ausgerichtet haben, bei einer Scheidung finanziell vor dem Nichts. **Künftig soll daher verhindert werden, dass Ehepartner nach langer Ehedauer durch die Beschränkung des nachehelichen Unterhalts besonders hart getroffen werden.** Nach dem Gesetz muss daher künftig die Ehedauer bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts berücksichtigt werden.

Mit dem neu geschaffenen § 1578b des BGB hat die Unterhaltsrechtsreform von 2008 eine Billigkeitsregelung eingefügt, die eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen ermöglicht.

Insbesondere im Hinblick auf die Beschränkung von Unterhaltsansprüchen nach Scheidung sogenannter Altehen geriet die Vorschrift in die Diskussion. Solche Ehen, die lange vor der Reform von 2008 geschlossen wurden, sind oft vom **klassischen Rollenbild einer Hausfrauenehe** geprägt. Im Vertrauen auf die Fortgeltung des alten Unterhaltsrechts und damit auf eine lebenslange Absicherung haben Frauen in eine Aufgabenteilung eingewilligt, die ihnen die Führung des Haushalts und meist auch die Betreuung und Erziehung gemeinsamer Kinder zuweist, während der Ehemann das Erwerbseinkommen beisteuert und seine berufliche Karriere fördert. Nach Scheidung einer solchen Ehe **steht die Frau mangels beruflicher Ausbildung und in Anbetracht ihres bereits fortgeschrittenen Alters oft ohne reale Aussicht auf ein angemessenes Erwerbseinkommen da.**

Dennoch haben die Instanzgerichte nach Inkrafttreten der Reform auch die aus diesen Ehen resultierenden Unterhaltsansprüche oft rigide beschränkt, ohne dem

Gesichtspunkt der langen Ehedauer Bedeutung beizumessen. **Das wird vielfach als ungerecht empfunden.**

16

Infos VAMV Bundesverband

Es ist der Eindruck entstanden, dass **beim Fehlen ehe-bedingter Nachteile die nahehelichen Unterhaltsansprüche oftmals „automatisch“ befristet** werden, ohne dass die weiteren Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Dauer der Ehe, bei der Billigkeitsabwägung Beachtung finden. Eine solche „automatische“ Beschränkung entsprach nicht der Intention des Reformgesetzgebers. Vor diesem Hintergrund wird nunmehr die Ehedauer als weiterer Billigkeitsmaßstab bei der Bemessung von Unterhaltsansprüchen neben dem Bestehen ehebedingter Nachteile in § 1578b aufgenommen.“

Frauen, Renten und Armut

Als Bundesarbeitsministerin Ursula von der Leyen im September 2012 feststellte, dass Beschäftigte **mit einem Einkommen unter 2.500 € brutto monatlich im Alter nur mit gesetzlichen Rentenansprüchen unterhalb der Grundsicherung im Alter zu rechnen** hätten, ging ein Aufschrei der Empörung durch die Medienlandschaft. Dabei bestätigte die Arbeitsministerin mit ihrer Aussage nur das, wovor die interessierte Fachöffentlichkeit schon seit dem Jahrtausendwechsel warnte: Die früher scheinbar verschwundene Altersarmut droht zu einem **gravierenden sozialpolitischen Problem mit Millionen Betroffenen** zu werden.

Besonders von Altersarmut bedroht sind kaum oder nur teilzeiterwerbstätige Frauen, also häufig Alleinerziehende und Frauen, die wegen Kindererziehungszeiten längere Phasen nicht erwerbstätig sind. Ursächlich hierfür sind hauptsächlich die seit 2001 implementierten Rentenreformen in Verbindung mit Faktoren wie dem Strukturwandel und der Prekarisierung des Arbeitsmarktes sowie unzureichenden oder fehlenden Ganztagsbetreuungsangeboten für Kindergarten- und Schulkinder.

Einer kleinen Revolution in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) kam es zu Beginn des neuen Jahrtausends gleich, als deren **Zielsetzung geändert** wurde. **Die Rentenreform** von SPD und Grünen **gab den seit 1957 geltenden Grundsatz auf, den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard auch im Alter zu sichern** (die sog. Lebensstandardsicherung).

Stattdessen rückte die Stabilität der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu entrichtenden Beiträge in den Mittelpunkt. **Die Reform hatte zum Ziel, einen weiteren Anstieg der Beiträge zu verhindern, deren maximale Höhe man gesetzlich festschrieb, wodurch das Rentenniveau perspektivisch sinkt.**

Infos VAMV Bundesverband

Man begründete dies mit der angeblichen Notwendigkeit, durch eine Senkung der „Lohnnebenkosten“ die Wettbewerbsfähigkeit des „Standorts Deutschland“ zu steigern und die GRV – vor dem Hintergrund einer prognostizierten Zahl abnehmender Beitragszahler/innen – „demografiefest“ zu machen.

Um den Lebensstandard im Alter dennoch zu sichern, sollten die Versicherten künftig verstärkt privat vorsorgen – mit der nach dem damaligen Arbeitsminister Walter Riester (SPD) benannten Rente – und Formen betrieblicher Altersvorsorge, deren Möglichkeiten deutlich erweitert wurden. Nur im Zusammenspiel dieser drei Säulen der Altersvorsorge sollte nach Planungen der rot-grünen Koalition ein auskömmliches Einkommen im Alter erzielt werden. **Seither sind Arbeitnehmer/innen zur Sicherung ihres Lebensstandards angehalten, mindestens vier Prozent ihres sozialversicherungspflichtigen Jahreseinkommens in die private und betriebliche Altersvorsorge zu investieren.**

Diese und die ihr folgenden **Rentenreformen bewirkten eine Absenkung des künftigen Rentenniveaus** in der GRV, womit die Bedeutung der individuellen Erwerbs- und Einkommensbiografie tendenziell wächst, während jene sozialer Ausgleichselemente in der GRV wie die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, von denen Frauen überproportional profitieren, abnimmt.

Allerdings kennen die **privaten und betrieblichen Altersvorsorgeverträge** (anders als die GRV) **keine obligatorischen zusätzlichen Versorgungsleistungen** wie z.B. eine Hinterbliebenenrente. Jede Zusatzleistung muss durch höhere Prämien erkaufte werden.

Doch auch Vereinbarungen über Sonderleistungen können gegenüber der GRV ungünstigere Bedingungen enthalten. **So haben Unternehmen die Möglichkeit, ihre Verpflichtungen, etwa bei Hinterbliebenenrenten, zu minimieren.** Die entsprechenden Versicherungen können etwa ein Höchstalter bei der Eheschließung vorsehen (Spätehenklausel), eine bestimmte Dauer der Ehezeit vorschreiben (Mindestehedauerklausel), ja sogar die Zahlung bei einem bestimmten Altersunterschied der Ehepartner verweigern (Altersabstandsklausel). Dadurch wird auch die **Bedeutung der Witwenrente für die Alterssicherung von Frauen in Zukunft zwangsläufig abnehmen.**

Die sog. **Riester-Rente** sollte laut Zielsetzung der Rentenreform 2001 eine besondere Rolle bei der Kompensation der Niveauabsenkung in der GRV spielen. Daher setzte der Gesetzgeber in der Zulagenförderung gezielt **Anreize für Geringverdienende und Frauen mit Kindern**, dehnte den Personenkreis der Förderberechtigten über den Kreis der GRV-Pflichtversicherten hinaus aus und nahm auch Ehepartner/innen in den Berechtigtenkreis auf.

Infos VAMV Bundesverband

Die Inanspruchnahme der Riester- Rente bleibt allerdings weit hinter den Erwartungen zurück. Zehn Jahre nach ihrer Einführung verfügten immer noch weniger als die Hälfte der Berechtigten über einen Riester-Vertrag. Bedingt durch die Anreize der Zulagenförderung, schließen zwar mehr Frauen als Männer einen solchen Vertrag ab, die Nutzerquoten sind aber vom Haushaltseinkommen und vom Bildungsstand abhängig. **Je höher das Haushaltseinkommen, desto größer ist auch die Wahrscheinlichkeit, dass jemand einen Riester-Vertrag abschließt.**

Das erklärte Ziel, mit der Riester-Förderung insbesondere Geringverdienende zu erreichen, wurde also verfehlt. Die überdurchschnittliche Nutzung der Riester-Förderung durch Frauen ist wohl auch damit zu erklären, dass besonders teilzeiterwerbstätige Frauen gut verdienender Paar-Haushalte einen solchen Vertrag schließen, also jene, die ein modernisiertes Eineinhalb-Verdiener-Modell praktizieren. **Das durch den vollzeitbeschäftigten (Ehe-)Mann getragene Haushaltseinkommen erlaubt diesen Frauen finanzielle Investitionen in ihre eigene Altersvorsorge, während Frauen in Niedrigeinkommenshaushalten und/ oder Alleinerziehende eine solche Option kaum haben.**

Um die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) zu fördern und sie für die Breite der Beschäftigten zu öffnen, führte das Altersvermögensgesetz zum Januar 2002 einen Rechtsanspruch auf die **Entgeltumwandlung** für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/innen ein. Die Entgeltumwandlung ermöglicht es Beschäftigten, **einen Teil ihres Lohns direkt in ihre spätere Altersvorsorge einzahlen zu lassen**, wofür die Umwandlung des Bruttogehalts (sog. Eichel-Förderung) und jene des Nettogehalts (sog. Riester-Förderung) zur Verfügung stehen.

Durch die Einführung des Rechtsanspruchs haben sich die Traglasten in der betrieblichen Altersvorsorge verschoben: **Ausschließlich arbeitgeberseitig finanzierte Leistungen fanden tendenziell weniger Verbreitung, während allein von Arbeitnehmer(inne)n oder paritätisch finanzierte Modelle zunahmen.**

Die Absicherung über eine betriebliche Altersvorsorge ist indes nach wie vor nicht die Regel. Zwar verfügten Ende 2007 rund 52% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine solche, allerdings traf dies nur für 48% der Frauen bzw. 54% der Männer zu.

De facto hatte also jede zweite sozialversicherungspflichtig Beschäftigte keine betriebliche Altersvorsorge.

Infos VAMV Bundesverband

Eine der Ursachen liegt darin, dass die **betriebliche Altersvorsorge in von Frauen dominierten Wirtschaftsbranchen traditionell gering ausgebaut** ist: Zwar verfügten Ende 2007 über 73% der Beschäftigten im Bereich Bergbau/Steine/Energie über eine betriebliche Altersvorsorge, im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen traf dies aber lediglich auf ein Drittel zu.

Auch die Konzentration weiblicher Beschäftigter in kleinen Betrieben, die seltener eine betriebliche Altersvorsorge haben, wirkt sich nachteilig aus. Daten des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) von 2006 zufolge sind Frauen zu 31% in Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten (Männer: 18%) und zu 59% (Männer: 49%) in Betrieben mit bis zu 200 Beschäftigten tätig.

Die bAV-Durchführung kann für weibliche Beschäftigte durchaus nachteilig sein, wenn die Bruttoentgeltumwandlung auf Kosten der Absicherung in der Gesetzliche Rentenversicherung geht. Denn dadurch, dass die Beiträge nicht in die GRV fließen, erwirbt der/die Versicherte keine entsprechenden Anwartschaften und der GRV werden Einnahmen entzogen.

Dies führt zu höheren Beitragssätzen, wodurch über die Rentenanpassungsformel das Renten- und damit das Leistungsniveau der GRV für alle Versicherten sinkt. **Hierdurch verlieren natürlich auch die Maßnahmen des sozialen Ausgleichs wie Kindererziehungszeiten einen Teil ihrer aufstockenden Wirkung. Von den Auswirkungen der Bruttoentgeltumwandlung sind also auch jene Versicherten betroffen, die sie selbst nicht durchführen.**

Wir bezweifeln außerdem, dass es sich Arbeitnehmer/innen gerade des unteren Einkommensbereichs leisten können, auf einen Teil ihres Lohnes zu verzichten, um die Entgeltumwandlung in Anspruch zu nehmen. Höchstwahrscheinlich wird die Bruttoentgeltumwandlung analog zur Verbreitung der Riester-Rente nach Haushaltseinkommen von Geringverdiener/Innen nur dann genutzt, wenn es ihre Einkommenssituation erlaubt und sie lohnt sich nur jene, die früh anfangen.

Um die durch die Bruttoentgeltumwandlung verursachten niedrigeren GRV-Ansprüche durch höhere bAV-Gewinne kompensieren zu können, ist es **entscheidend, möglichst frühzeitig mit der Bruttolohnumwandlung anzufangen. Berechnungen zeigen, dass sich für Frauen die Bruttoentgeltumwandlung nur dann rechnet, wenn sie vor dem 30. Lebensjahr beginnt.** Ihr Alterseinkommen läge dann rund 1% höher.

Infos VAMV Bundesverband

Nach dieser Untersuchung verzeichnen Frauen durch die Bruttoentgeltumwandlung durchgehend geringere Zugewinne und/oder höhere Verluste als Männer, was besonders dann der Fall ist, wenn die Bruttoentgeltumwandlung weit verbreitet ist, sinkt die Höhe der GRV-Renten hierdurch doch. Bei einer angenommenen Beteiligung von 20% der Arbeitnehmer/innen gewinnt eine Frau, die im 30. Lebensjahr mit der Entgeltumwandlung beginnt, rund 0,8% hinzu, Männer haben indes einen Vorteil von rund 1,2%. Ab einer Beteiligung von 80% ist die Bruttoentgeltumwandlung für alle Arbeitnehmer/innen, die ab dem 30. Lebensjahr damit beginnen, ein Verlustgeschäft.

Das als Folge der Rentendebatte vom Koalitionsausschuss der Bundesregierung **im November 2012 verabschiedete Konzept einer sog. Lebensleistungsrente sieht nun vor, dass Versicherte, die vierzig Jahre Beiträge in die GRV gezahlt und „geriestert“ haben, einen (steuerfinanzierten) Zuschuss zu ihrer geringen gesetzlichen Rente erhalten, der dafür sorgt, dass ihr Einkommen „knapp oberhalb der Grundsicherung“ liegt.**

Der Vorschlag wird besonders wegen der hohen Zugangshürden kritisiert. Da die Koalitionäre weder ein konkretes Modell noch ein Finanzierungskonzept für den anvisierten Rentenzuschuss aus Steuermitteln beschlossen hatten, ging die kontroverse Debatte darüber im Regierungslager jedoch weiter. Ebenso umstritten wie die Höhe des Staatszuschusses für eine relativ kleine Gruppe der Niedrigstrentner/innen blieb die Frage, wer einen Freibetrag aufgrund privater Vorsorge erhalten und welche Höhe er haben sollte.

Auch die eigens gebildete Arbeitsgruppe der Regierungsfractionen konnte sich nicht auf einen Gesetzentwurf einigen. **Ob es vor der Bundestagswahl im September 2013 überhaupt noch eine Regelung gibt, ist fraglich.**

Die Reformen der letzten Jahre, die zu einer massiven Absenkung des Niveaus der gesetzlichen Rente führen werden, benachteiligen in ihrer Summe mithin also teilzeit- und geringfügig Erwerbstätige in ihrer Altersabsicherung, da sie private sowie betriebliche Vorsorgemodelle voraussetzen, die sich gerade jene nicht leisten können, die eine zusätzliche Absicherung im Alter mangels einer auskömmlichgesetzlichen Rente und eigenen Vermögens besonders benötigen. Sie führen somit dazu, dass gerade (allein)erziehende Frauen mit kleinem Einkommen und/oder (unfreiwilliger) Teilzeitbeschäftigung aufgrund mangelnder Kinderbetreuungsplätze das Risiko von Armut im Alter tragen. **Perspektivisch wird damit die soziale Spaltung nach der Familienform verschärft.**

Carolin Butterwegge, Dirk Hansen

Mitglied im VAMV - eine gute Sache!

Was haben Sie von einer Mitgliedschaft im VAMV?

- Sie bekommen vier Mal im Jahr unser aktuelles Info zugeschickt und werden so regelmäßig informiert.
- Sie erhalten Ermäßigungen bei Veranstaltungen des VAMV Münster.
- Sie bekommen die aktuelle Broschüre des VAMV Bundesverbandes „Tipps und Informationen“ rund ums Alleinerziehen sowie viele weitere Informationen und Materialien auf Anfrage kostenfrei per Email oder Post zugeschickt.
- Sie tragen dazu bei, dass die Belange von Alleinerziehenden stärker in die Öffentlichkeit getragen werden.
- Vor allem unterstützen Sie unsere Arbeit, die politisch und sozial allen Alleinerziehenden und ihren Kindern zu Gute kommt.

Einfach die Mitgliedserklärung auf der anderen Seite ausfüllen und im VAMV-Büro abgeben oder zuschicken.

Weitere Informationen gibt es beim Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Münster ☎ **0251 – 277 133**.

**Sie können eine Mitgliedschaft verschenken,
wir stellen Ihnen gerne einen Gutschein aus.**



**Informationen vom VAMV Münster erhalten Sie
jetzt auch im Internet auf der Website
www.vamv-muenster.de**

Mitgliedserklärung

VAMV – Verband alleinerziehender Mütter und Väter Ortsverband Münster und Umgebung e.V. Achtermannstr.19, 48143 Münster

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft im Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V., Ortsverband Münster und Umgebung. Ich versichere, dass ich die Ziele und Zwecke des VAMV anerkenne und unterstütze. Vom Inhalt der Satzung habe ich Kenntnis genommen. Zur Mitgliedererfassung werden meine Daten an den Landesverband NRW weitergegeben.

- Ich zahle den monatlichen Mindestbeitrag von 3,- € (absetzbar).
- Ich zahle einen monatlichen Beitrag von _____ € (absetzbar).
- Ich möchte im VAMV mitarbeiten. Hierzu erbitte ich Informationen.

Name	Vorname
Straße	PLZ/ Ort
Telefon	E-Mail
Beruf	Geb.-Datum
Namen der Kinder	Geb.-Datum der Kinder

Datum, Unterschrift

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAMV Münster widerruflich, meine Mitgliedsbeiträge halbjährlich (15. März und 15. September) von meinem Konto einzuziehen.

Konto Nr.	Bankleitzahl
Kreditinstitut	

Falls mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Dem VAMV Münster entstehende Rückbuchungsgebühren müssen von mir erstattet werden.

Datum, Unterschrift

Termine VAMV Münster

April 2013

01. 04.	Osterspaziergang	15:00
14. 04.	Mittagessen im Cafe Milagro	12:00
28. 04.	Internationales Frühstück	10:00

Mai 2013

04. 05.	Kochen am Samstag	16:30
11. / 12. 05.	Qi Gong Wochenende	11:00 / 16:00
26. 05.	Internationales Frühstück	10:00

Juni 2013

23. 06.	Internationales Frühstück	10:00
---------	---------------------------	-------

Juli 2013

07. 07.	Ausflug zur Hasenhöhle	10:15
23. – 25. 07.	Zeltlager in den Sommerferien	11:00
27. 07.	Internationales Frühstück	10:00

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Sigrid Femi, Martina Nötzold
Druck: Copyshop am Kesselbrink, Bielefeld
Auflage: alle 3 Monate 1000 Stück.

Mit freundlicher Unterstützung von

